

Stadt Owen



Amtliche Bekanntmachungen

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderats

In der Sitzung vom **4. Februar 2025** befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit
Postkartenaktion zur Jugendbeteiligung
Vorstellung der Ergebnisse und weiteres Vorgehen
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025
mit Wirtschaftsplänen
Beratung und Beschlussfassung
3. Stadtrecht
Satzungsbeschlüsse
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
4. Deutsches Rotes Kreuz – Bereitschaft Lenninger Tal
Beschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges
Anfrage zur finanziellen Unterstützung
5. Bebauungsplan „Oberstädtle, 1. Änderung“ und
Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
6. Gebietserweiterung Owen West
Bebauungsplan „Owen West I“ und
Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
Aufstellungsbeschluss
7. Verschiedenes und Bekanntgaben
8. Bürgerfragestunde

Zu Top 1

Gemeinsam mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurde Ende 2024 eine Jugendbeteiligung im Rahmen einer Postkartenaktion durchgeführt. Ziel der Aktion war es den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Meinungen, Wünsche und Ideen für eine jugendfreundlichere Stadt Owen zu äußern. In der Gemeinderatssitzung haben Lisa Mezger und Felix Schlienz vom Café Ole die Ergebnisse der Postkartenaktion vorgestellt. Der Gemeinderat nahm von den Ergebnissen der Jugendbeteiligung Kenntnis. Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung einstimmig mit den Mitarbeitern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Kindern und Jugendlichen in den Austausch zu gehen, um fundierend auf den Ergebnissen der Jugendbeteiligung gemeinsame Maßnahmen und Aktionen umzusetzen.

Zu Top 2

Laut den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind die Gemeinden verpflichtet, für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist hierbei Bestandteil der Haushaltssatzung. Die Einbringung des Haushaltsplanentwurfs erfolgte in der Sitzung am 21. Januar 2025.

Im NKHR gliedert sich der Gesamthaushalt in einen Ergebnis- und Finanzhaushalt. Der Ergebnishaushalt umfasst dabei sämtliche Erträge und Aufwendungen, auch diejenigen bei denen kein Geldfluss stattfindet. Der Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen ergibt entweder einen Überschuss oder einen Fehlbetrag. In der Finanzrechnung werden alle zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen ausgewiesen und der Finanzierungsmittelbestand dargestellt.

Stadtkämmerin Schaible stellte den Zahlenteil vor.

Der Gesamtergebnishaushalt sieht auch dieses Jahr einen Fehlbetrag in Höhe von -1.766.035 € vor (Vorjahr: Fehlbetrag -1.517.210 €). Frau Schaible zeigte auf, dass sich die Ergebnismittelrücklage zum 31. Dezember 2025 dadurch auf insgesamt 3.840.944 Mio. € reduzieren wird.

Der Finanzhaushalt weist einen Saldo in Höhe von -3.343.360 € aus (Vorjahr: -3.722.178 €). Zudem erläuterte Frau Schaible, dass der Haushaltsplan 2025 Kreditermächtigungen in Höhe

von 500.000 €, Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.493.553 € und die Ermächtigung von Kassenkrediten in Höhe von 500.000 € beinhaltet.

Beim Eigenbetrieb Wasserversorgung weist der Erfolgsplan einen Saldo von 0 € aus. Im Liquiditätsplan wird von einer Erhöhung des Finanzmittelbestandes von +6.720 € ausgegangen. Zur Finanzierung der Investitionen ist ein Gesamtbetrag von 400.000 € für Kreditaufnahmen vorgesehen. Der Endbestand der liquiden Mittel beträgt zum Jahresende dann noch 157.797,79 €.

Beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung weist der Erfolgsplan einen Saldo von 0 € aus. Im Liquiditätsplan wird von einer Erhöhung des Finanzmittelbestandes von +3.700 € ausgegangen. Zur Finanzierung der Investitionen ist ein Gesamtbetrag von 450.000 € für Kreditaufnahmen vorgesehen. Der Endbestand der liquiden Mittel beträgt zum 31. Dezember 2025 noch 17.597,79 €.

Einzelne Gemeinderäte haben darum gebeten, einen größeren Zeitraum zwischen Einbringung und Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans vorzusehen, um sich intensiver mit dem Zahlenwerk auseinander setzen zu können. Diesen war es innerhalb einer Woche nicht möglich, alle Zahlen zu prüfen und mögliche Fragen dazu zu formulieren. Es wurde auch eine kurze Übersicht über die wesentlichen Positionen des Haushaltsplans gewünscht. Bürgermeisterin Grötzinger sagte zu, die Sitzungspläne für die Eigenbetriebe „Städtische Wasserversorgung“ und „Städtische Abwasserbeseitigung“.

Nach einem umfassenden Austausch war man sich im Ratstrund einig, dass die erfolgte Beratung zum Haushalt 2025 für eine Beschlussfassung auskömmlich war und der Gemeinderat beschloss einstimmig den Finanzplan und das Investitionsprogramm, die Haushaltssatzung 2025 sowie die beiden Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe „Städtische Wasserversorgung“ und „Städtische Abwasserbeseitigung“.

Zu Top 3

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde letztmalig in der Gemeinderatssitzung am 24. November 2020 neu gefasst. Die Verwaltung schlug vor, die Satzung weitestgehend an die Mustersatzung des Gemeindetags anzugleichen und die Entschädigungssätze anzupassen. Der Gemeinderat nahm Kenntnis von der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Owen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Owen in beiliegender Form. Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Zu Top 4

In den Jahren 2014 und 2016 wurde von der DRK Bereitschaft Lenninger Tal jeweils ein Zuschussantrag für die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen gestellt. Diesen Zuschussanträgen haben alle Gemeinderäte der beteiligten Kommunen im Gemeindeverwaltungsverband Lenningen (Erkenbrechtsweiler, Lenningen, Owen) zugestimmt. Auch in diesem Jahr sei eine Ersatzbeschaffung des in die Jahre gekommenen Geräteanhängers notwendig. Der Geräteanhänger der DRK Bereitschaft Lenninger Tal (Baujahr 2000/2001) entspricht, nach bald 25 Dienstjahren, nicht mehr den technischen und vor allem sicherheitstechnischen Belangen und Vorschriften. Da auch immer weniger junge Einsatzkräfte ein Gespann Fahrzeug + Geräteanhänger aufgrund fehlenden Führerscheins Klasse BE fahren dürfen, soll nun ein Gerätewagen auf 3,5-Tonnen-Basis angeschafft werden. Es sollen 3 Sitzplätze zur Verfügung stehen. Im Laderaum wird ein Ausbau zum Transport des Materials realisiert. Technisch soll eine Sondersignalanlage sowie die nötige Funktechnik eingebaut werden. Nachdem diese Ersatzbeschaffung von der DRK Bereitschaft Lenninger Tal allein aus Spendengeldern finanziert werden muss, schlug die Verwaltung in Absprache mit den Bürgermeistern der Gemeinden Erkenbrechtsweiler und Lenningen vor, diese wertvolle ehrenamtliche

Arbeit mit einem Zuschuss zu unterstützen. Die Verwaltungen haben sich darauf verständigt, den Gemeinderäten im Gemeinerverwaltungsverband den Vorschlag einer Zuschusshöhe von gesamt 20.000 € zu unterbreiten. Dieser Betrag ist abgeleitet aus dem Verhältnis der Kostenbeteiligung zur letzten Fahrzeugbeschaffung. Dies in Bezug auf den genannten Anschaffungspreis für das Einsatzfahrzeug (ca. 80.000 €).

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von der Beschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges für die DRK Bereitschaft Lenninger Tal. Der Gemeinderat stimmte einstimmig einem Zuschuss durch die Gemeinden Erkenbrechtsweiler, Lenningen und der Stadt Owen in der Höhe von 20.000 € auf Basis der letzten Aufteilung (2014/2016) und damit nach Einwohnerzahlen zu. Der Gemeinderat stimmte damit einem Zuschuss in Höhe von 5.000 € an die DRK Bereitschaft Lenninger Tal für die Beschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges durch die Stadt Owen einstimmig zu.

Zu Top 5

Im Rahmen der Rathausanierung und Erweiterung ist für das Bauvorhaben eine Änderung des Bebauungsplans „Oberstädtle“ notwendig, um somit ein verbindliches Planungsrecht zu schaffen. Die Verwaltung schlug vor, den vom Büro mquadrat erarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Oberstädtle, 1. Änderung“ i. d. F. vom 4. Februar 2025 mit den örtlichen Bauvorschriften zu beschließen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig für den im Lageplan vom 4. Februar 2025 dargestellten Bereich nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 8 die Aufstellung des Bebauungsplans „Oberstädtle, 1. Änderung“ und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Der Entwurf des Bebauungsplans „Oberstädtle, 1. Änderung“ und der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 4. Februar 2025 wurden gebilligt. Dies mit einer Änderung bei den Nebenanlagen. Diese sollen mit einer Größe von 40 m³ anstatt ehemals 30 m³ pro Grundstück außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zugelassen werden. Die Entwürfe werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und die Unterlagen öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zu Top 6

Die Stadterweiterung West hat die Bürgerschaft und den Gemeinderat der Stadt Owen bereits die letzten Jahre beschäftigt. Aus dem Stadtentwicklungskonzept Owen 2025 ging der Gedanke hervor, die weitere städtebauliche Entwicklung der Stadt im Westen vorzusehen. Im Zusammenhang mit dieser baulichen Weiterentwicklung soll auch zur Entlastung des innerörtlichen Straßennetzes eine Randstraße vorgesehen werden. Aufgrund der raum- und regionalplanerischen Vorgaben sowie der umweltbezogenen Schutzausweisungen ist das Gebiet der Stadterweiterung West eine der letzten Möglichkeiten der Außenentwicklung und soll für die Zeit einer Generation vorgehalten werden. Daher sind die vorliegenden Konzepte zwar mittel- und langfristig angelegt, sollen und können aber abschnittsweise und bedarfsgerecht erfolgen. Im Zuge des Updates des Stadtentwicklungskonzeptes Owen 2035 wurde die Notwendigkeit einer Randstraße zur innerörtlichen Entlastung wiederum bekräftigt. Zudem wurde deutlich, dass zur Deckung des Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfs eine weitere Baugebietsentwicklung erfolgen muss. In diesem Zusammenhang ist eine weitere wesentliche Zielrichtung der Stadt, die Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs am Ort zu sichern. Bereits mehrfach wurden dem Gemeinderat und der Bürgerschaft die Herausforderungen des Projekts in öffentlichen Veranstaltungen dargelegt. Das Jahr 2025 soll nach Ansicht der Verwaltung dazu genutzt werden, um bei der Planung eines ersten und kurzfristig umzusetzenden Abschnitts verfahrenstechnisch weiterzukommen. Herr Mezger vom Büro mquadrat erläuterte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats einen umfangreichen Sachstandsbericht. Dies deshalb, um den neuen Mitgliedern im Gemeinderat die Möglichkeit zu bieten, auf denselben Informationsstand zu kommen, wie die bereits zuvor im Gemeinderat vertretenen Stadträte.

Herr Mezger erläuterte anhand einer Präsentation die, in der Sitzungsvorlage ausführlich dargestellten, Sachstände zum städtebaulichen Gesamtkonzept, dem 1. Bauabschnitt und Themen wie

Schall, Verkehr, Artenschutz, Streuobst, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.

Der Einstieg in das Bebauungsplanverfahren sei jetzt angezeigt, um das Projekt voranzubringen. Deshalb soll nun der Aufstellungsbeschluss gefasst werden und das Büro mquadrat mit der Erstellung eines Antrags nach § 33a NatSchG (Artenschutz – Streuobstbewertung und Natura-2000 Voruntersuchung) sowie den Leistungen des Bebauungsplans beauftragt werden.

Sobald die noch ausstehenden Gutachten (Verkehrsuntersuchung und Schallgutachten) sowie die Begründung zum Bebauungsplan vorliegen, kann dann in die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gestartet werden. Es ist auch eine entsprechende Bürgerinformationsveranstaltung geplant. Das Ergebnis des Verkehrsgutachtens wird voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 11. März 2025 vorgestellt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig für den im Lageplan vom 4. Februar 2025 dargestellten Bereich nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Owen West I“ und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan. Dieser Beschluss des Gemeinderates soll gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht werden. Zudem wurde das Büro mquadrat einstimmig mit den weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen und der Natura-2000 Vorprüfung auf der Grundlage des Angebots vom 21. Januar 2025 sowie den Leistungen für den Bebauungsplan und den Umweltbericht auf der Grundlage des Angebots vom 21. Januar 2025 beauftragt.

Zu Top 7

Frau Fröhlich informierte, dass der neue Teambereich des Kindergarten Rinnenwegs vom Bauhof und den Hausmeistern fertiggestellt wurde. Die neuen Räumlichkeiten werden für Teamsitzungen, Vorbereitungen als auch für Elterngespräche genutzt. Die Verwaltung bedankte sich ganz herzlich beim Bauhof und den Hausmeistern für die geleistete Arbeit.

Frau Fröhlich berichtete, dass am 26. März 2025 eine Informationsveranstaltung zur Ganztagsbetreuung stattfindet. Eine separate Einladung wird im Amtsblatt (siehe an anderer Stelle) veröffentlicht.

Frau Fröhlich erinnerte nochmal an den Wahltermin der Bundestagswahl. Die Bundestagswahl findet am Sonntag, den 23. Februar, statt.

Das Gremium wurde zudem informiert, dass die Sondersitzung des Arbeitskreis Klimaschutz in Owen (AKKO) am 25. Februar 2025 entfällt. Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 11. März 2025 statt.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde berichtet, dass am CVJM-Vereinsheim ein überfüllter Blecheimer mit Hundemülltüten hänge. Im Zuge dessen wurde vorgeschlagen, hier ggf. einen Standort für eine Hundetoilette vorzusehen. Die Verwaltung nahm dies zur Kenntnis und sicherte eine Prüfung zu.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde berichtet, dass die Parkbegrenzungsmarkierungen in der Gartenstraße kaum noch sichtbar seien. Die Verwaltung teilte mit, dass man hier einen möglichen Mangel in der Herstellung prüfe und für Abhilfe Sorge.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde mitgeteilt, dass am Spielplatz Bergstraße ein Spielgerät morsche Stellen aufweise und Mülleimer wieder befestigt werden müssen. Die Verwaltung wird die Behebung des Mangels veranlassen.

Zu Top 8

Aus der Bürgerschaft wurde eine Frage in Bezug auf die Bewertung von Grundstücken für Grundsteuerzwecke gestellt. Die Verwaltung gab den Hinweis, dass die Zuständigkeit hierbei beim gemeinsamen Gutachterausschuss liege. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage zu finden.

Aus der Bürgerschaft wurde angemerkt, dass der Link zur Kundenselbstablesung auf der Homepage nicht auffindbar gewesen sei. Die Verwaltung sagte, dass hier ein Fehler bei der Homepage unterlaufen sei. Es wurde zwei Pop-Ups übereinander geschaltet, sodass man den Link nicht finden konnte. Die Verwaltung bat um Entschuldigung dafür.

Stadt Owen
Landkreis Esslingen
Az: 021.131



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 4. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungssätze nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	65 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung. Dieses wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35 €.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung unter Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 27. November 2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Owen, den 7. Februar 2025

Verena Grötzinger
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
00001	Schulkindbetreuung Schatzkiste	Rathausstraße 6, 73277 Owen
00003	Vereinsraum Bahnhof	Eisenbahnstraße 1, 73277 Owen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Herzog-Konrad-Saal der Teckhalle, Rinneweg 5/2, 73277 Owen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Owen, den 7. Februar 2025

Die Gemeindebehörde



Verena Grötzingler
Bürgermeisterin

Grund- und Gewerbesteuervorauszahlungen

Am 15. Februar 2025 ist die erste Vorauszahlungsrate für die Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2025 zur Zahlung fällig.

Die Barzahler werden gebeten, den Betrag unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen. Den Abbuchern wird der Steuerbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt belastet.

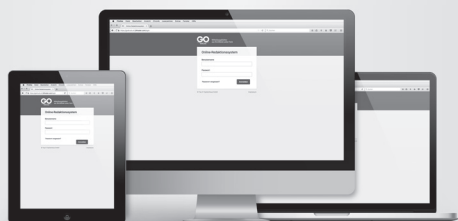
Bitte beachten Sie, dass keine erneute Zahlungsaufforderung erfolgt.

Wegen Personalengpässen kann es sein, dass das Mitteilungsblatt in Owen vorübergehend zum Teil erst am Samstag zugestellt wird.

Vielen Dank für ihr Verständnis.

Der Verlag

Schreiben Sie Ihre Texte im Online-Redaktionssystem!



<http://lenningen.go-kirchheim.info>

SAVE THE DATE

Grundschule: Infoveranstaltung zum Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung

Vorstellung verschiedener Möglichkeiten zur Umsetzung an der Sibylle von der Teck-Schule.



Teckhalle, Rinnenweg 5/2



Mittwoch, 26. März 2025 um 19:00 Uhr



Interessierte Eltern, Vereine und örtliche Organisationen

Merken Sie sich diesen Termin gerne schon heute vor!

Ihre Stadtverwaltung Owen und die Sibylle von der Teck-Schule



INFORMATIONSVANSTALTUNG

Owen blüht auf am 11. April 2025 verlängerter Einkaufsabend bis 22 Uhr



Veranstalter

Stadt Owen in Kooperation mit dem Handels- und Gewerbeverein Teck e.V.



Wo und Wann?

- im Owener Stadtgebiet
- Verkaufszeiten: 17 - 22 Uhr | Ohne Teilnahmegebühr
- eigener Standort der Aussteller
- als Stand: Bahnhof-/Amtstraße oder bei Gewerbetreibenden



Wer?

- Gewerbetreibende | Direktvermarkter | Vereine | Hobbykünstler
- eigene Präsentation | Angebote aller Art
- zum Ideenaustausch: Gerne auf uns zukommen!



Jetzt mitmachen - bis 20. Februar anmelden

Anmeldeformular & weitere Informationen

Stadt Owen: www.owen.de
HGVTeck: www.hgv-teck.de



Freiwillige Feuerwehr Owen



Einsatzabteilung:

Dienstag, 11. Februar – Übung Gruppe 1, 20 Uhr

Donnerstag, 13. Februar – Übung Türöffnung, 20 Uhr

Sibylle von der Teck-Schule Owen



Einladung zur Schulanmeldung zum Schuljahr 2025/2026 in der Sibylle von der Teck-Schule Owen

Kinder, die bis zum 30. Juni 2025 das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind mit Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig.

Alle uns bekannten schulpflichtigen Kinder aus Owen haben bereits für den 24. Februar 2025 eine Einladung und einen persönlichen Anmeldetermin erhalten.

Schulpflichtige Owener Kinder, die noch keine Einladung erhalten haben, können in der Zeit vom 25. Februar 2025 – 27. Februar 2025 im Sekretariat der Sibylle von der Teck-Schule Owen angemeldet werden.

Bitte treffen Sie dazu vorher telefonisch eine Terminvereinbarung mit unserem Schulsekretariat.

Das Schulsekretariat ist werktags von 8:30 bis 11:30 Uhr besetzt und unter der Telefonnummer 07021 51645 erreichbar.

Owener Eltern, deren Kind im Schuljahr 2024/2025 zurückgestellt wurde und noch keine persönliche Einladung zur Anmeldung erhalten haben, setzen sich ebenfalls bitte mit dem Schulsekretariat zur Terminvereinbarung für die Anmeldung in Verbindung.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten besteht die Möglichkeit der Einschulung auch für alle Kinder, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 30. Juni 2026 das sechste Lebensjahr vollenden. Bitte melden Sie sich in einem solchen Fall immer zuerst telefonisch bei uns.

Neben den ausgefüllten Anmeldeunterlagen, die Sie zuvor bei uns bitte abholen, benötigen Sie für die Anmeldung folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes oder den Kinderausweis
- Impfbuch oder ärztlicher Nachweis über Masernschutz
- Bei alleinigem Sorgerecht bitte einen **Nachweis** (Sorgerechtsklärung)

Susanne Niemeyer
Schulleiterin

Es war richtig schön und eine tolle Abwechslung im Schulalltag. Vielen Dank an den Förderverein, der uns dieses Erlebnis ermöglicht hat.
Klasse 2b

Bürgerliches Engagement Owen

BEO

Herzliche Einladung zum BEO-Mittagstisch!

Wann: Dienstag, **11. Februar**, 12 bis 13:30 Uhr

Wo: ev. Gemeindehaus Owen

Was gibt's: Linsen mit Spätzle/Saitenwurst; Rote Grütze mit Vanillesoße

Anmeldung bis Freitag, 7. Februar, telefonisch unter 82867 (AB) oder per E-Mail an maikaef19@gmx.de

WARENBÖRSE

Owener Bürger verschenken und suchen



Verschenken ...	Telefon
Fritteuse neuwertig, funktionsfähig	0171 5726402
7 x Dia-Magazine 2 x 36	0171 5726402
Komplette Skiausrüstung, • Vökl Carving Ski: 170 cm • Stöcke: 110 cm • Skistiefel neu, Größe: 25.5	0171 5726402

Wenn Sie hier etwas gefunden haben, setzen Sie sich bitte direkt mit dem Anbieter/Suchenden in Verbindung.

Sollten Sie etwas anzubieten haben oder suchen, melden Sie sich bitte unter n-hinz@owen.de oder telefonisch unter 07021 800622.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie etwas gefunden oder verschenkt haben, damit wir es streichen können. Danke!

„Ein Wort ist ein Wort“



Am Dienstag, 4. Februar, durften die 2. Klassen nach der Pause in den Kunstsaal kommen. Dort wurde uns das Theaterstück „Ein Wort ist ein Wort“ der Württembergischen Landesbühne vorgespielt. Die beiden Schauspieler sortierten verschiedene Wörter in Wutwörter, lange und kurze Wörter, gemeine Wörter, Schimpfwörter, ... und eröffneten dann einen Laden. Dort konnten einige Personen Wörter kaufen: Reimwörter, lange Wörter und Wörter mit unterschiedlicher Bedeutung wie der Hahn. Zum Ende war klar, dass man ein Wort nicht kaufen und verkaufen kann, sondern es nur zum Verschenken ist: das Wort FREUND.

Fundamt

gefunden wurde

- Grüne Jacke, Größe S
- Einkaufskorb schwarz mit inliegender Tasche (schwarz)

Haben Sie etwas gefunden oder vermissen Sie etwas, dann wenden Sie sich bitte an das Fundamt der Stadt Owen, Frau Kostritzka, Telefon 07021 8006-21.

Altersjubilare

Wir gratulieren herzlich

Hans-Peter Gross zum 85. Geburtstag am 10. Februar

Helga Wriedt zum 70. Geburtstag am 12. Februar

Wir wünschen den Jubilaren und allen Jubilarinnen und Jubilaren, die hier aus persönlichen Gründen namentlich nicht genannt werden möchten oder aufgrund des neuen Bundesmeldegesetzes nicht genannt werden dürfen, weiterhin alles Gute, vor allem aber Gesundheit fürs neue Lebensjahr.

